

Interfraktionell

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

Fraktion Die Linke

SPD-Fraktion

Änderungsantrag

Gegenstand

V1565/17 „Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 15. Mai 2014“

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) vom 15. Mai 2014 gemäß **gemäß der entsprechend Punkt 2 zu ändernden** Anlage 1.

~~2. Die im Haushaltsjahr 2018 durch die Satzungsänderung zu erwartenden finanziellen Mehraufwendungen in Höhe von 417.209 Euro werden durch Mehreinnahmen bzw. Minderaufwendungen aus der Reduzierung des Absenkungsbetrages von 100 auf 80 Prozent für Elternbeiträge des dritten Zählkinds laut Beschlussvorlage „Festsetzung der Elternbeiträge ab dem 1. September 2017“ Nr. V1438/16 sowie aus Minderaufwendungen in der Bewirtschaftung des Wirtschaftsplanes des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen in 2018 gedeckt.~~

Anlage 1, Seite 1 wird folgendermaßen geändert:

[...]

§ 8 wird durch folgende zwei Absätze ergänzt:

(5) Erfolgen Schließungen oder Teilschließungen, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung genannten Gründe verursacht sind und hat das Kind aus diesem Grund weder seine noch eine andere kommunale Kindertageseinrichtung besucht und wurde kein alternatives kommunales Betreuungsangebot von der Landeshauptstadt Dresden unterbreitet, wird der Elternbeitrag ~~auf Antrag der Personensorgeberechtigten~~ entsprechend gemindert.

~~Der Antrag ist innerhalb eines halben Jahres nach Fälligkeit des Rückforderungsanspruchs bei der Beitragsstelle des Amtes für Kindertagesbetreuung (Amt 58) zu stellen. Für die Bestimmung der Fälligkeit gilt § 271 BGB.~~

~~Die Minderung des Elternbeitrages beträgt 1/20 des monatlichen Elternbeitrages pro Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist. Die Rückerstattung ist maximal auf die Höhe des ursprünglich für den maßgebenden Monat festgesetzten Elternbeitrages begrenzt.~~

Nach dem jeweiligen Monat, in dem die Betreuung nicht gewährleistet werden konnte, wird Eltern automatisch ein reduzierter Beitrag abgerechnet. Die Höhe der Reduzierung des Beitrages beträgt für jeden Tag, an dem die Betreuung ausgefallen ist, 1/20 des monatlichen Elternbeitrages.“

[...]

- ~~3. Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die zur Umsetzung erforderlichen Aufwendungen und Erträge im Rahmen der Aufstellung künftiger Haushaltspläne zu berücksichtigen.~~

Begründung:

Schließungen oder Teilschließungen von Kitas bedeuten für viele Kinder einen Betreuungsausfall und eine organisatorische und finanzielle Mehrbelastung für die Eltern. Deshalb wird mit diesem Änderungsantrag festgelegt, dass der Beitrag für den Kitaplatz je Tag, an dem nicht betreut werden konnte, um 1/20 je Monat reduziert wird.

In Falle von Arbeitskämpfmaßnahmen kommt hinzu, dass beteiligte Erzieherinnen und Erzieher keine Lohnzahlungen erhalten. Gleichzeitig werden zukünftig Eltern an diesen Tagen ohne Betreuung ihres Kindes keine Beiträge mehr berechnet werden. Beim Eigenbetrieb Kita fallen keine Lohnkosten an und die Zuschüsse des Landes je Kind laufen weiter. Damit werden die Zusatzkosten u.a. für Mitteilungen an die Eltern gedeckt.

Der Eigenbetrieb Kita erfasst permanent die konkrete, tägliche Betreuungszeit jedes Kindes und kann somit unkompliziert im Folgemonat einen entsprechend reduzierten Beitrag im Falle von Schließungen oder Teilschließungen, welche durch die in § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in kommunalen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung genannten Gründe verursacht sind.